

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Gewerbe- und Handels-Unternehmen, der Gewerbe- und Handelsgenossenschaften sowie der Betriebe mit Arbeitern und Angestellten.

Gesamt-inhaltsseite des Schriftenzimmers  
Vierteljährlich, 2,10 Mark, unter Druck 2,20 Mark  
Eingetragen in die Postzulassung.

Verleger in seinem Schriftenzimmer: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Schriften und Expedition: Berlin S. 27, Spandauerstrasse 6  
Telefon: 22-1222, Telex: 22-1222, Telephon: 22-1222

Verlagsredakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg, 6, Spandauerstrasse 6  
Gedruckt: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg, 6, Spandauerstrasse 6

## Zölle und Löhne.

Sie gewissen Streifen sieht man es, dass Unternehmen zu entstehen, als ob die gewöhnliche Arbeiterschaft ungewöhnlich hohe Lohnsteigerungen erzielt hätte. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Darüber liegen nun in den Nachverhandlungen der gewöhnlichen Betriebsgenossenschaften gewöhnlich entnommene Angaben vor. Es werden die die tatsächlich verdienten Löhne angegeben, bei denen nur verhältnismäßig geringe Verhältnisse eingefügt werden. Da die Angaben fast nach der gleichen Methode erfolgen, erkennt sie zum mindesten eine Tendenz zu einem Ansteigen über die eingetretenen Veränderungen in den Löhnen. Damit kommt es hier in der Hoffnung auf.

Die Berechnung erfolgt nicht nach der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen, sondern nach Vollarbeitern. Für jede 300 Arbeitsschichten, die geöffnet worden sind, wird ein Vollarbeiter eingefügt. Es findet eine Jahresdurchschnittslöhne, die das 300-fache eines vorher für Durchschnitt erlangten Lohnes verdient für eine normale Stunde darstellen. Es liegen jetzt die Angaben für 1915 vor. Sie bringen sie im Vergleich zu den Ergebnissen des Jahres 1913. Damit ergibt sich zunächst eine Gesamtberechnung für alle gewählten Betriebsgenossenschaften:

	1913	1915
Durchschnittlich verdiente Personen	10650487	7844420
Jahresdurchschnitt verdiente Löhne in 1000 RM	11516972	8455052
Jahresdurchschnittliches Lohnlohn in RM	1215	1280
Umsätze auf 1000 Verdienste	54,67	63,95

Die Aufstellung zeigt zweifelsfrei folgendes: Die Zahl der Beschäftigten und die Gesamtlöhne der Löhne ist zurückgegangen; der Durchschnittslohn für den Vollarbeiter ist um ganze 45.— RM — gleich 3,7 v. H. — gestiegen; viel mehr als der Zahn ist die Zahl der Umsätze größer geworden.

Die Gewinne von den riesenhafte erzielten Löhnen entstehen nur aus einer Wirtschaft. Nur gibt es jedoch verschiedene Arbeiterschichten, die in Wirklichkeit viel größere Lohnsteigerungen erzielt haben, wie sie die vorstehende Statistik aufweist. Denen treten aber wieder viele andere Gruppen gegenüber, die entweder gar keine Einkommensverbesserung erzielt haben oder die sogar mit Lohnveränderungen für abfinden mussten.

Schauen wir jetzt einmal zu, wie sich in den für unsre Organisation in Betracht kommenden Betriebsgruppen die Verhältnisse gestaltet haben. Zum einen in den Fleischereien und Wälzereien. Hier die Angaben:

	1913	1915
Durchschnittlich verdiente Personen	117078	82062
Jahresdurchschnitt verdiente Löhne in 1000 RM	174257	129578
Jahresdurchschnittliches Lohnlohn in RM	1388	1484
Umsätze auf 1000 Verdienste	123,02	146,17

Auch hier ein Anstieg in der Zahl der Beschäftigten und in der Summe der Löhne, somit eine sehr erhebliche Steigerung der Umsätze. Die Löhne für einen Vollarbeiter sind um 88.— RM, oder um 6,3 v. H. höher geworden. Dabei steigerten sich aber auch die Umsätze um mehr als 18 v. H. Das ist eine gewisse und für die Arbeiterschaft befriedigende Entwicklung, sonst war doch wirklich nicht bekannt. Mit der Gestaltung der Preise für fast alle Lebensmittelkäufe steht die der Lebendentwicklung in jüngstem Gegenrat.

Das gilt auch für andere Betriebe. Betrieben mit die Verhältnisse, wie sie für die in den Wälzereien, Fleischereien und Stärkefabriken beschäftigten Personen gestaltet haben. Nach den Angaben der Betriebsgenossenschaft ergeben sich die folgenden Zahlen:

	1913	1915
Durchschnittlich verdiente Personen	58019	47168
Jahresdurchschnitt verdiente Löhne in 1000 RM	56657	49657
Jahresdurchschnittliches Lohnlohn in RM	1042	1063
Umsätze auf 1000 Verdienste	35,13	36,20

Im allgemeinen hier das gleiche Bild wie oben: Weniger Beschäftigte, geringe Lohnsumme, kleine Steigerung des Lohnes für den einzelnen Arbeiter und Zunahme der Umsätze. Die Lohnentwicklung für den Vollarbeiter macht bei dieser Gruppe 41 RM.

aber etwas über 4 v. H. auf. Mit solchen Einkommenssteigerungen können die Arbeiter genug keine großen Sprünge machen.

Technisch haben sich die Betriebsgruppen für die in den Wälzereibetrieben beschäftigten Personen entwidelt. Verminderung der Arbeiterzahl, Rückgang der Lohnsumme, Steigerung der Umsätze und unbedeutende Erhöhung des Lohnes für den einzelnen Arbeiter. Die Wälzerei-B.G. gibt darüber die maßgebenden Zahlen:

	1913	1915
Durchschnittlich verdiente Personen	52117	39070
Jahresdurchschnitt verdiente Löhne in 1000 RM	73156	48971
Jahresdurchschnittliches Lohnlohn in RM	1177	1250
Umsätze auf 1000 Verdienste	56,49	59,76

Hier hat sich das Jahresdurchschnitt eines Vollarbeiters um 103 v. H. gleich 8,8 v. H. gehoben. Nirgends macht die Lohnsteigerung auch nur 10 v. H. aus. Auf dieser Basis müssen die Betriebe über allgemein gewöhnlich erhöhte Löhne verfügen. Wie die vorstehenden Angaben dortin bestätigt, bringt der Zehndurchschnittslohn für einen Bevölkerungen in den Betrieben der:

Krauterei-B.G.	493 RM
B.G. der Wälzereien und Krauterei	551
Wälzerei-B.G.	427

Mit solchen Löhnen müssen die Arbeiter bei den außerordentlich geöffneten Preisen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände auskommen; davon sollen sie auch noch höhere Gewinne und den Betriebsleiter immer noch weiter hinaufgetriebene Preise bezahlen.

Nur gibt es allerdings eine Reihe von Betrieben, in denen die Löhne fristiger hinaufgerückt sind, aber zum Teil wurden die Einkommensverbesserungen durch die Zeitung von Überflunden und Überhöchstern erzielt und dann ist es überhaupt nicht ungünstig, nach den Lohnverhältnissen einzelner Gruppen von Arbeitern die wirtschaftliche Lage der gesamten Arbeiterschaft zu beurteilen. Es muss weiter entschieden dagegen Eindruck erhoben werden, wenn etwas größere Lohnsteigerungen, die nur verhältnismäßig kleine Kreise von Arbeitern erzielt haben, die Grundlage für fortgesetzte Preisteigerungen abgeben sollen. Nebrings sind selbst in der Erfolglosenindustrie, in der Metallverarbeitung und im Bergbau die Löhne nicht allgemein so beträchtlich in die Höhe gegangen, wie man das aus einzelnen Angaben hielten könnte. Einige Beispiele nach den Angaben der Betriebsgenossenschaften mögen das erläutern. Bei den in der Knopfdruck-B.G. beschäftigten Personen stieg in der angegebenen Zeit der Jahresdurchschnitt eines Vollarbeiter von 1587 auf 1688 RM oder um 6 v. H., bei der Hüttens- und Walzwerke-B.G. von 1740 auf 1961 RM oder um 126 v. H. Größere Lohnsteigerungen sind damit irgendwo erzielt worden.

Zen erheblicheren Steigerungen der Löhne für einzelne Betriebe liegen nur in den vielen eingesetzten jugendlichen und weiblichen Arbeiterschaften niedergelegt. Besonders gegenüber. Was die Unternehmer kleinen Gruppen von Arbeitern nicht bezahlen, das haben sie bei den höheren entlohnten Gruppen, die aber in großem Umfang an Arbeiterschaften stehen, die früher von toll entlohnten Arbeitern eingeschlossen wurden.

Die Arbeiter müssen aus der Entwicklung der Verhältnisse erkennen, dass sie unbedingt der besten geschlossenen Organisation bedürfen um ihre eigenen Interessen richtig wahrnehmen zu können.

## Über Arbeiterschaftsabschlüsse

Entscheid F. Meiss in Art. 11 der „Sozialistischen Monatshefte“:

Zu den verschieden wichtigen sozialpolitischen Bewegungen während des Krieges gehört die Einführung der obligatorischen Arbeiterschaftsabschlüsse in den größeren gewerblichen Betrieben. Von § 11 des Gesetzes über den sozialen Dienst müssen in allen für diesen Dienst tätigen Betrieben, für die Titel 7 der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt sind, ständige Arbeiterschaften bestehen. Einheit für solche Betriebe sind die Arbeiterschaften.

noch § 134a der Gewerbeordnung oder nach dem Vergleich nicht bestehen, sind sie zu errichten. Nach den Gewerbeordnungen und mit den gleichen Vergleichsformen und in gewerblichen Betrieben mit mehr als 50 minderwertigen Verhältnissen für Angehörige verhinderungsunfähigen Angestellten besondere Arbeiterschaften einzurichten.

Damit sind langjährige sozialpolitische Forderungen erfüllt werden. Gehören diese Ausführungen doch schon zu den sozialen Reformen, die in den Jahren 1848 und 1849 gekämpft waren. Der erste Unternehmer, der in Deutschland einen Arbeiterschaftsabschluss erzielte, soll David Peters in Oberfeld genannt sein, bei dem am 24. September 1861 ein Arbeiterschaftsabschluss gemacht wurde, der die Unterstützungs-, Sozial- und Krankenfonds mit zu verbinden, Gütekarten über Gütekämme einzugeben hatte und. In den freizügiger Jahren fanden derartige Einrichtungen schon mehrere Anwendung, und als im Jahre 1890 der Verein für Sozialpolitik eine Erhebung darüber veranlasste, wie viele solche Gütekämpe ungefähr vorhanden waren, wurden etwa 40 angegeben. Seit den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Januar 1890, die für Pflege des Friedens gewählten Unternehmern und Arbeitern entzogen, fanden die Ausführungen eine noch weitere Verbreitung. Weitere Veranlassung dazu boten die Krankenkassen, Krankenvereine, damit die Wohlfahrtsanstalten, für deren Verwaltung man die Arbeiter zu interessieren wünschte. Es zog nicht die Arbeiterschaften, sondern die Betriebe auf, sich über bestimmte Dinge zu äußern, und nutzte ihnen insofern mehr Angaben zu überbringen. Eine gewisse Gesetz, die Gewerbeordnung fordert die Arbeiterschaften, um die Arbeiterschaft zu unterstützen. Es muss weiter entschieden dagegen dagegen bestimmt § 134a der Gewerbeordnung, welche Ausführungen als ständige Arbeiterschaften im Sinne der vorher erwähnten Gütekämme gelten. Es sind diese diejenigen Gütekämme der Betriebskantinen oder anderer für die Arbeit der Zukunft bestehenden Hausserviceeinrichtungen sowie sonstige Arbeiterschaftsvertretungen, die in ihrer Weise mit gewählten Vertretern der Arbeiterschaft bestehen. Die Regierung hatte in ihrer Begründung zu den Gesetzmäßigkeiten mit Rücksicht darauf, dass es sich nicht empfehlen, die neuerdings mehr und mehr Erhöhung findenden Arbeiterschaften zu einer gesetzlichen Einrichtung zu machen, dagegen werden sie durch die Gewerbeordnung so weit zu berücksichtigen sein, dass sie in Fällen, wo eine Erhöhung der Arbeit vorgeschrieben wird, die deren Vertretung unterstützt werden". Gemeinsam ist besonders, dass seinerzeit keiner hat den Unternehmern noch vor den Arbeitern den Abschluss eine besondere Zuwendung entgegengebracht wurde. Die Unternehmer lehnten sie ab, wie dies im September 1890 im Verein für Sozialpolitik erforderte, weil sie glaubten, mit den Abschlüssen die Arbeit der sozialdemokratischen Propaganda zu befürchten; die Sozialdemokraten stritten sogar gegen die angeführten Ausführungen der Gewerbeordnung über die Gütekämme, weil sie in ihnen ein Kennzeichen einer unzulängigeren, unzureichender Arbeiterschaftsvertretung gegenüber dem Kapital erblickten. Zur Seite der Soziale hat sich anderer Seiten die Meinung gezeigt. Die Unternehmer betrachten die unter ihrer Übersicht stehenden Gütekämme als das kleinere Übel; die Gewerbeordnung sieht auch in ihnen ein Mittel, einen Grund auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszuwirken.

Die Einführung obligatorischer Arbeiterschaftsabschlüsse wurde seinerzeit bei der Beratung der sogenannten großen Gewerbeordnungswelle für alle Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern beschlossen. Sie sollten aus mindestens fünf gewählten Arbeitern bestehen. Die Betriebe fanden aber infolge der Reichsregierungsdurchsetzung nicht zur Verabschiedung.

Die Angaben der Arbeiterschaftsabschlüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Hilfsdienstgesetzes mit den Worten zusammengefasst:



gerechnet war. Man wird daher nach dem Geiste des Gesetzes unter Aufenthalt im Ausland nur den freiwilligen Aufenthalt verstehen können.

Mit Recht ist auch in der Rechtsprechung der Anspruch eines im Ausland verbliebenen Kriegsteilnehmers gegenüber der inländischen Krankenfasse erkannt worden (vgl. „Die Arbeiterversorgung“, Band 32, S. 10).

Zur Befreiung der Militärentner von der Versicherungspflicht nach § 1237 R.B.G., die die Versicherungsbehörden vorausichtlich noch öfter beschließen wird, liegt ein Entschied des Versicherungsamts Stiel vom 15. September 1916 vor, in dem der Befreiungsantrag unter folgender Begründung abgelehnt wird:

Nach § 1237 R.B.G. wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn von Reich, Bundesstaat, Gemeinde oder Versicherungsträger ein Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt und daneben Antwortschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Da der Antragsteller ledig ist, entfällt das eine Erfordernis, die Antwortschaft auf Hinterbliebenenfürsorge. Zur Frage steht mir, ob seine Militärentrente, deren Höhe den Mindestbetrag der Invalidenrente weit übersteigt, Ruhegeld oder ruhegeldähnlicher Bezug im Sinne des § 1237 R.B.G. ist. Diese Frage ist zu verneinen, da der Fortbestand der Rente nach Grund und Betrag von dem jeweiligen Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit abhängig ist. Fällt diese Einbuße weg oder sinkt sie auf weniger als 10 v. H., so entfällt damit die Stammbrente und mit dieser auch die — solange die Stammbrente überhaupt gezahlt wird, in unverminderter Höhe fortgezahlte — Kriegszulage. Eine Gewähr für dauernden Bezug der Rente besteht mithin rechtlich nicht; ob sie tatsächlich im Einzelfall durch die Art der Beleidigung gegeben ist, ist hier nicht zu prüfen, da die Eigenart des Einzelfalles nicht die grundsätzliche Beurteilung der Militärentene (als einer nicht von vornherein auf Dauer, sondern nach Maßgabe des jeweiligen Zustandes, wie die Unfallrenten der Reichsversicherung, bewilligten Rente) ändern kann. Die Gewähr dauernden Bezuges ist aber Erfordernis, wenn ein Bezug als Ruhegeld oder ruhegeldähnlich anerkannt werden soll. Mithin ist die Voraussetzung für die Befreiung hier nicht gegeben.“

Dieser Entschied trifft, wie die „Soziale Praxis“ sagt, nicht nur rechtlich den Kern der Sache, sondern ist auch von sozialpolitischen Erwägungen heraus durchaus zu begründen. Da die Tötigkeit der Versicherungsanstalten ein außerordentlich wichtiger Faktor in der Kriegbeschädigtenfürsorge ist und gerade die Kriegsinvaliden der Renten und des Heilverfahrens in großem Umfang bedürftig sein werden, wäre jede Beschränkung des Kreises der Versicherten leicht zu bedenken. Dass Befreiungsanträge von Kriegsbeschädigten, auch aus Veranlassung der Arbeitgeber, in nicht kleiner Zahl gestellt werden, wenn einem solchen Anhänger freigiebig Rechnung getragen wird, beweisen die Erfahrungen mit § 173 R.B.G., wonach ein Antrag von der Versicherungspflicht befreit wird, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig ist. Anträge liegen in so großer Zahl ein, dass die obersten Behörden sich verunsichert haben, gegen dieses Unheil, dass gerade die Bedürftigen von den Wohlthaten der Versicherung abschrecken.

## Die Rentenleistungen der Invalidenversicherung im Jahre 1916.

Aus einer im Reichsversicherungsamt angefertigten Zusammenstellung über die im Jahre 1916 von den Landesversicherungsanstalten bewilligten Renten geht hervor, dass die Rentenleistungen ganz gewaltig gesunken sind. Das ist rückläufig aus der großen Zahl der Invaliden, die der Krieg unsich bringt, und aus der Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Alterarenten auf das 65. Lebensjahr. Die Rentenbewegung zeigt aber auch, dass gerade dieser Veränderungen wegen die Versicherungsanstalten ihre „Spartenfertigkeit“ noch weiter gesteigert haben. Aus dem Jahrmaterial ergeben sich folgende Rentenbewilligungen:

Jahr	Invalidenrente	Altersrente	Waisenrente	Soldatenrente
1908	152.871	19.216	12.490	—
1910	114.679	11.263	11.612	—
1913	154.160	11.806	11.906	8.771
1915	101.161	17.490	11.715	11.941
1916	107.808	183.399	96.705	14.245

Man sieht zunächst, dass die Bewilligungen an Invalidenrenten bei weitem nicht einmal den Stand von 1908 erreicht haben, obgleich in jüngster Zeit der Rentenbetrag und Rentenzahl gewaltig angestiegen ist. Das ist nur dadurch möglich, dass man den Kriegsbeschädigten fast ausschließlich die Rentenrente gegeben hat. Wird nun diese genau so berechnet wie die Invalidenrente, ja dann doch, dass die Versicherungsfasse eine halbe Jahr Rente, die die Rentenrente, die nur für vorübergehende Versicherungsfähigkeit gewährt werden soll, ergibt mit der 27. Woche derselben einzahlt. Die Bewilligung an Alterarenten werden in den folgenden Jahren nicht unterschreiten die gleiche Höhe erreichen, weil im Jahre 1916 die 65- bis 70jährigen die Rente zusammen noch bewilligt erhalten. Die Bewilligungen an Witten- und Waisenrenten sind nur gering gelegen.

Die Sparsamkeit der Versicherungsanstalten tritt weiter durch ganz umfangreiche Rentenentziehungen in die Erscheinung. Genau so viel wie Invalidenrenten bewilligt worden sind, sind andererseits wieder wegfallen. Richtig ist zahlreichen Rentenempfängern, die unter dem Drange der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder eine Verbesserung ausüben, die Rente wieder genommen worden. Rentenrenten sind rund 150.000 wieder entzogen worden. Aehnlich verhält es sich mit den Witwenrenten. Es kommt es, dass trotz der vermehrten Bewilligungen die Zahl der am 1. Januar 1917 laufenden mit ganz gering steigen ist. Die Zahl dieser vermeintlich sinkt im Jahre 1916 bei den Invalidenrenten um 1911 auf 1.030.860, Studentenrenten um 37.152 auf 64.858, Alterrenten um 83.502 auf 166.416, Witwenrenten um 11.842 auf 43.451, Waisenrenten um 105.325 auf 273.077.

Von den sonstigen Leistungen ist zu berichten, dass die Zuflössen (durch Entrichtung von Zuzahlbeiträgen) nur wenig Fortschritte machen. Im Januar 1917 liegen nur 95 jüdische Zuflössen. Das Witzengeld (eine einmalige Bezahlung beim Ende des Mannes, wenn die Witwe selbst Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet hat) wurde bis Ende des Jahres 1916 in zusammen 94.197 Fällen (davon 40.000 im Jahre 1916) geleistet. Die Waisenrente (eine Abfindung, wenn eine Witwe das 15. Lebensjahr überschreitet) wurde zusammen in 5152 Fällen (davon in rund 2000 im Jahre 1916) gemacht. Die Ausgaben der Landesversicherungsanstalten sind zwar im Jahre 1916 erheblich gesunken; bei den eingefügten Verfahren handelt es sich aber zum guten Teil um vorübergehende Ausgaben.

## Korrespondenzen.

**Halle.** In der Versammlung am 10. Juni eröffnete Kollege Straub Bericht über die neuen Verhandlungen mit dem Halleischen Brauereiverein wegen Erhöhung der Rentenzulage. Der Brauereiverein habe beschlossen, die Rentenzulage zu erhöhen, für berentete männliche Arbeiter vom 22. auf 33 Pf. pro Monat, ledige männliche Personen sollen 27 Pf. erhalten, weibliche 22 Pf. pro Monat. Die Zulagezahlung findet am 1. und 15. eines jeden Monats statt. In der Diskussion wurden diese Zulagen als noch nicht genügend bezeichnet. Beschlissen wurde, die Zulagen als Abdrucksaufnahme anzunehmen, um später wieder an den Verein heranzutreten. Da für die weiblichen Arbeitnehmer in den Halleischen Brauereien nur Überstandenzulage von 28—35 Pf. gezahlt werden, wurde die Gehaltsverkürzung beantragt, mit dem Brauereien über Erhöhung dieser Zulage in Verhandlung zu treten. — Lieber der Stand der Partei habe berichtet Kollege Scheibe. Der Beitrag zum Rentenfond soll von jetzt ab pro Monat und Jahr 1 Pf. betrügen. Der Beitrag wurde angenommen. Den Anfang des Hauptabandes, in Agitation einzutreten, wurde zugestimmt. Es sollen in nächster Woche Vertragsverhandlungen abgeschlossen werden. Da in den Nächten in eine neue Sozialbewegung eingetreten werden soll, wird beschlossen, den Betriebsleiter das Agitationsmaterial im vorans zugestellen.

**Hamburg.** Auf Eintritt der Zahlstelle vom 4. Juni an den Brauereiverband auf Erhöhung der Rentenzulage erfolgte am 9. Juni die Mitteilung, dass die bisherige Rentenzulage von 3 Pf. pro Woche erhöht wird. Die Zulage beträgt demnach 10 Pf. pro Woche für Berentete und 8 Pf. für Ledige. Die erhöhte Zulage kam erstaunlich am 15. Juni zur Auszahlung.

**Hannover.** Die Befreiungshilfe I. G. erhöhte die Rentenzulage für ihre Arbeiter von 4 auf 6 Pf. pro Woche.

**Hof.** Die Brauerei Gelsbach & Sohn in Marienstraße hat auf Antrag der Zahlstelle Hof am 1. Juni die Rentenzulage von 4 auf 6 Pf. pro Woche erhöht.

**Leipzig-Nördla.** Nach vorangegangener 2½-tägiger Arbeitseinsitzung wegen zu langer Arbeitszeit im Freizeit- u. Dienstfach-Betrieb wurde durch Vertrinierung die Arbeitszeit auf 10 Stunden festgelegt, und die Arbeitnehmer werden montags mit 5 Pf. und Sonntags mit 10 Pf. Aufzulag bezahlt. In den ersten drei Sonnabendtagen und an Wochenfeiertagen werden 10 Stunden bezahlt, bei Abschaffung durch die Behörden bis zu 5 Stunden und bei fiktiven Vorabinnahmen bis zu 10 Stunden. Dagegen werden die Löhne erhöht.

**Recklinghausen.** Die Weißbier-Brauerei B & S zählt ihren Arbeitern im Herbst und im Frühjahr jedesmal 100 Werk-Rentenzulage. Die Brauerei B & S u. Obletzsch erhöhte die Zulage von 6 Pf. unverhältnis, von 12 auf 18 Pf., von 16 auf 22 Pf. und von 20 auf 26 Pf. In dieser Zeit immer noch sehr wenig, aber viele GmbH haben die Kollegen selbst, soweit sie keine Verhandlungen befinden, aber nunmehr im Rahmen für Renten, aufsatz gemeinschaftlich zu arbeiten.

**Stuttgart u. Ullig.** Nach Mitteilung von Anfang Mai wurden in Stuttgart die Wochenlöhne von 3,30 bis 4,10 Pf. erhöht. Mit der bestehenden Rentenzulage und der Kinderunterstützung ist damit eine wöchentliche Zulage von 11 Pf. erreicht. Die Überstandenzulage werden werktags um 10 Pf., Sonntags um 15 Pf. erhöht.

In Böblingen, Esslingen und Ludwigsburg wurden die gleichen Zulagen wie in Stuttgart erreicht.

In Heilbronn wurden die Wochenlöhne um 2 Pf. erhöht und die Rentenzulage um 6 Pf. pro Monat.

In Tübingen (Brauerei Marquardt), Pforzheim (Brauerei Heinrich), Durlingen (Brauerei Werner) wurden die Wochenlöhne um 2 Pf. erhöht, insgesamt um 4 Pf.

In Reutlingen wurde zum zweitenmal der Wochenlohn um 2 Pf. erhöht und jedesmal ein Wochenlohn extra ausgezahlt.

**Ulm.** In der Versammlung am 8. Juni eröffnete der Vorsitzende den Geschäftsbereich vom 1. Quartal. Die Einnahmen betrugen 29.10 Pf. an die Hauptlöhne wurden 146,45 Pf. eingezahlt. Kollege Holzgärtner sprach dann über die gegenwärtige Zeuerung und die Anträge der Brauereiarbeiter. Er wies nach, dass die Ulmer Brauereiarbeiter gegen die Sindelfinger Kollegen mehrheitlich um 10 Pf.

gegen die Göppinger und Schwenninger um 7—8 Pf. schlechter bezahlt sind. In der Ulmer Brauerei-Gesellschaft erhalten die Arbeiter nur 3 ME Rentenzulage und 20 Pf. Aufzulag. Stattliche dort beschäftigten arbeiten jämmerlich und schwören, dass man damit nicht mehr auskommen könne, aber denkt, sich der Organisation anzuschließen, finden dieselben nicht. Ein Arbeiter hat gesagt: „Die Brauerei erlaubt uns auch Hasenfutter mit nach Hause zu nehmen, dann dürfen wir nicht mehr Lohn verlangen.“ Es gehört schon eine große Portion Geduldigkeit zu einem solchen Standpunkt. Kollege Durach führte an, dass die Ulmer Brauereiarbeiter selber an diesen traurigen Verhältnissen schuld sind, denn wenn jetzt der Brotsack noch nicht ausgehängt ist, dem sei auch nicht zu helfen. Schämen sollen sich solche Kollegen, die nicht einmal ihren Namen unterschreiben wollen bei einer Einlage an die Unternehmer, weil diese dann meinen, der Braumeister könnte es nicht gern sehen.

## Rundschau.

### Der Industrie und Beruf.

Es hat es sich abgewöhnt, Rückhalt zu nehmen, nämlich Herr Strohns von der Neukirch-Oelrichter & Simons Schule. Angeblich wegen Arbeitsmangels wurden zwei der ältesten Kollegen, G. und D., entlassen. Nach ihrem Dienstjahr sind sie noch lange nicht an der Reihe, der eine ist jedoch Vertragsarbeiter des Verbandes und der andere rege für die Organisation tätig. Kollege G. hat im Jahre 1910 einen Unfall in der Mühle erlitten, demzufolge das linke Bein vollständig steif blieb. Der Unfall selbst ist auf die unzureichende Schulvorrichtung zurückzuführen. Auf ihr wurde nach Rückhalt genommen bis zu dem Zeitpunkt, wo er den Posten eines Vertragsarbeiters übernahm. Schon bei der Förderung der Rentenzulage trat dieser Gesamtumsatz besonders in die Erwähnung. Kollege G. wurde von Herrn Simons für die Dienstzeit beauftragt. Seine Frau wohnt nun in ein Berghaus und behauptete, der Name hätte den Dienstort ihres angehenden Sohnes war nicht längere Zeit. Kollege G. hat nun für unzureichende Briefe.

Bei der Verhandlung wegen der Kappegeling erklärte Herr Simons auf den Hinweis der motorischen Betriebsleitung gegenüber dem bestungsfreudigen Kollegen G., dass es gegenwärtig allerorts Arbeit gäbe und niemand arbeitslos zu sein brauche.

Auf einem über 20 Jahre alten Arbeitnehmer wurde schon vom Reifer angefordert, er solle mir Obacht geben, dies und hofft er noch Glück gehabt, ob auch später, werde ich auf seinem Betrieb stehen. Mit Vorhalt erklärte Herr G., dass er ja abgemeldet habe, auf diese Seite Rückhalt zu nehmen.

Weil die Kollegen für gegen solche Kappeleistungen erfolgreich wehren wollen, müssen sie mit allem Eifer an der Erfahrung der Organisation arbeiten. Sie müssen ja nur dort Angenommen werden. Was heute dem passiert, kann morgen mir passieren.

Weil wieder zurück ist. Sie einem Artikel „Die Brauereiuniform nach dem Sieg“ in Nr. 173 der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung“ vom 25. Juli 1916 schreibt Dr. Louis u. a. dass der Sekretär des technischen Leiters besonders schwierige Aufgaben hatten, denn er wird nach dem Sieg auch noch härter als bisher und auch wie jetzt sparen müssen an Material und an Arbeitsträgern.“ Der Braumeister, der auf Grund seiner praktischen Erfahrung und seiner theoretischen Kenntnisse gewöhnt ist, zu denken und gelegentlich rege zu arbeiten, wird das Feld beherrschen, denn er kann mehr als einer Mann sparen, er kann je nach der Größe des Betriebes mehrere Leute über ganze Kolonien erbringen und er kann an Materialien aufgerüstet werden.“

Damit die Brauereiuniform in Bezug auf Arbeitsträger nicht unter Anstrengungen der Arbeitnehmer erledigt, müssen die Arbeitnehmer sich durch einen genügenden Schutz in ihrer Organisation sichern.

**Berechnung der Wissensrenten.** Vor dem Gesetzgericht Frankfurt a. M. stand am 30. Mai vor Anfang der Zahlstelle Frankfurt Erblass über den Wert der Wissensrenten fest. Erreicht wurde, dass die Renten nur noch bei jährlin. berechnet werden, welche einen Wert über ein Jahr verloren haben oder ähnlich bestimmt sind, aber nicht mehr, wenn die beiderseitigen Organisationen einig darüber sind. Sowohl Kollegen, welche wegen unserer Brauereien entlassen waren, wurde der berechnete und abgezogene Betrag zurückgeführt.

**Wissens- befreigungsloser Gericht, Richtung von Wetz.** Der Präsident des Reichsversicherungsamts hat durch Schrift vom 21. Mai bestimmt:

„Dass die bei der Reformabschaffung bei Brauereien, Mälzereien und Brennereien als zeitangängig oder unzureichend vorhandene festgestellte Gericht für die Gemeinschaften in Aussicht zu nehmen und diesen offiziell durch die Staats-Gerichtsgesellschaft angenommen werden.“

Den durch die Belegschaftserhöhung erforderlichen Gericht betroffenen Brauereien soll aus dem bestehenden überwiegenden Maße des Wissensrenten noch dem üblichen Berechnungsverfahren durch die Staats-Gerichtsgesellschaft u. d. Q. eine entsprechende Wissensrente zugefügt werden.

Für die bei den Brauereien liegenden zeitangängig ermordeten Gerichte soll den Brauereien, die sich aus eigener Sicht oder durch Selbstauskunft befürworten haben, ein Preis von 300 Pf. den Mälzereien, welchen die Gerichte seitens der Staats-Gerichtsgesellschaft angenommen werden, ist der Gemeinschaftspreis nebst d. d. Q. zu zahlen, hierzu ist diese Tasse der Zahlung des Gemeinschaftsgerichts seitens der Staats-Gerichtsgesellschaft erachtet werden.“

Wir erhielten ergeben, für die folgenden Wissensrenten der Gerichtsmengen durch die Brauereien, Mälzereien und Brennereien nach den Besitzungen der Staats-Gerichtsgesellschaft Gage zu tragen.“

**Das September.** Das bayerische Ministerium des Innern hat in einer Einschließung an die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und Mittelfranken darauf hin-

